

Einwohnerrat Liestal  
Stefan Fraefel  
CVP/EVP/GLP-Fraktion

Liestal, 18. November 2019

## Motion

### Gegen Versiegelung und Geröllhalden in unseren Gärten

Der Klimawandel ist eine Tatsache. Einerseits muss man ihn minimieren, andererseits aber sich auch mit den Auswirkungen arrangieren. Als Folge des Klimawandels wird es immer heisser. Städte heizen sich aufgrund versiegelter Böden und wenig Vegetation mehr auf als die «natürliche» Umgebung. Zur Unzeit kommt da der zunehmende Trend, Gärten vegetationslos oder vegetationsarm zu gestalten, namentlich durch den Einsatz von unterschiedlichen Steinen als einzigem Gestaltungselement (Steinbeete oder Steingärten). Befürworter sehen in dieser Schlichtheit die ästhetische Eleganz, Gegner nur eine Geröllhalde. Unzweifelhaft heizen solche Gärten die Umgebung auf und bieten der heimischen Flora und Fauna keine geeigneten Bedingungen.

Gemäss § 2 RBG können Gemeinden eigene Bauvorschriften im Rahmen des RBG aufstellen, die Stadt Liestal hat davon u.a. in Art. 36 f. des Zonenreglements Siedlung Gebrauch gemacht. Wir fordern: Versiegelungen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken, unversiegelte vegetationsarme oder vegetationslose Gebiete zu untersagen. Dieser kleine Eingriff in die Eigentumsfreiheit von Grundbesitzern erscheint im Sinne des klimatischen Wohlbefindens aller Liestaler – und insbesondere der betroffenen Grundeigentümer selbst – für vertretbar

#### **Wir ersuchen den Stadtrat um Ausarbeitung einer entsprechenden Reglementsvorlage / Teilrevisionsvorlage, damit**

- die Versiegelung der Böden in der Umgebung eines Gebäudes auf das (durch Reglement zu definierende) notwendige Minimum, namentlich Gewährleistung behindertengerechter und sicherer Zugangswege, beschränkt wird;
- die vegetationslose oder vegetationsarme Umgebungsgestaltung, namentlich durch Steinbeete/Steingärten, untersagt wird oder auf einen zu definierenden, verhältnismässig kleinen Teil der Umgebungsfläche beschränkt wird.
- umgekehrt eine standortgerechte Begrünung nicht bebauter resp. nicht versiegelter Umgebung eines Gebäudes verbindlich vorgeschrieben wird, vorzugsweise mit einheimischer, den klimatischen Bedingungen angepasster Vegetation;
- Ausnahmen für ökologisch wertvolle Brachflächen, vorübergehend vegetationslose Pflanzbeete, Kiesplätze (wenn für Befahrbarkeit notwendig) etc. möglich bleiben
- nicht obgenannten Bestimmungen entsprechende, bereits bestehende Umgebungsgestaltungen in den bestehenden Ausmassen beibehalten werden dürfen, entweder für eine bestimmte Anzahl Jahre oder bis zur Neugestaltung der Umgebung (Bestandesgarantie)

Herzlichen Dank.

  
Stefan Fraefel   Vreni Wunderlin   Susi Thommen   Michael Durrer   Pascale Meschberger  
CVP                      GLP                      EVP                      Grüne                      SP